

Flughafen Wien AG
Public Affairs
publicaffairs@viennaairport.com
Tel.: +43-1-7007-22222



Datum: 28.5.2014

Zeichen: C/CP/CS/cs/1240

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.IV1@bmwfw.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes im Rahmen des
Energieeffizienzpakets des Bundes
GZ: BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Wien AG (FWAG) erstellt zum vorliegenden Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes folgende Stellungnahme.

I. Allgemein:

Generell ist zu kritisieren, dass der vorliegende Entwurf die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der österreichischen Unternehmen massiv einschränkt.

Die Festlegung eines **absoluten Energieverbrauchsziels** von 1.100 Petajoule bis zum Jahr 2020 erscheint in **höchstem Maße problematisch**, vor allem dann, wenn man davon ausgeht, dass es in den nächsten Jahren zu einer stabilen konjunkturellen Entwicklung und damit zu entsprechendem Wirtschaftswachstum kommen soll. Gerade im Hinblick auf den harten internationalen Standortwettbewerb muss befürchtet werden, dass die faktischen Auswirkungen einer derartigen Festlegung dazu führen, dass es zu keinen Betriebsausweitungen, und insbesondere zu keinen Neuansiedlungen industrieller oder gewerblicher Art kommen wird, was sowohl die **Beschäftigungssituation** in Österreich als auch die generelle **wirtschaftliche Entwicklung extrem negativ beeinflussen** würde.

Das steht in krassem Widerspruch zu den erklärten Zielen sowohl der europäischen Union, die das Beschäftigungsziel besonders hervorstreicht, als auch zu den erklärten Zielsetzungen der Österreichischen Bundesregierung.

Es ist aus dem Gesetzesentwurf auch in keinster Weise ersichtlich, durch welche Maßnahmen und Vorkehrungen die negativen Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigung abgemildert oder verhindert werden sollen.

Ganz grundsätzlich müssen auch die vorgesehenen **Verwaltungsstrafbedingungen äußerst kritisch** gesehen werden. Die Verfehlung eines Einsparungsziels mit einer Geldstrafe von 20 Cent für jede Kilowattstunde zu bestrafen, ist in höchstem Maße bedenklich und muss als drohende budgetäre Geldbeschaffungsaktion qualifiziert werden.

Generell ist auch anzumerken, dass der Gesetzesentwurf in **keinster Weise auf wettermäßige Einflüsse Bezug nimmt**, die jedoch den Energieverbrauch im Jahresvergleich maßgeblich beeinflussen können. So würde etwa eine Kombination eines extrem langen und kalten Winters mit einem, über einen längeren Zeitraum sehr heißen Sommer, eine wesentliche Verbrauchssteigerung gegenüber einem normal temperierten Jahr ergeben. Es ist nicht ersichtlich wie eine derartige Entwicklung vorausgesehen werden kann bzw., wenn sie sich in der zweiten Jahreshälfte ereignet, durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könnte. Die generelle prozentuelle Zielfestsetzung eines Einsparungsziels sollte daher keinesfalls unter Außerachtlassung der tatsächlichen Temperaturentwicklung des betreffenden Jahres erfolgen bzw. generell als mehrjähriger gewichteter Durchschnitt erfolgen und nicht als gleicher, fixierter Prozentsatz für jedes Jahr.

Jedenfalls müsste auch ein **Übererreichen** des Zieles in einem Jahr zu einer entsprechenden **Übertragungsmöglichkeit auf Folgejahre** führen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Die FWAG begrüßt die in § 5 Abs 1 Z 11 samt Erläuterungen vorgesehene **Konzernregelung** bezüglich der Weiterverteilung von Energie. Eine entsprechende Klarstellung soll jedoch auch für Infrastrukturunternehmen wie etwa dem Flughafen, gelten, wo notwendigerweise Energie durchgeleitet und an Betreiber, Mieter und Kunden am Standort weitergeleitet werden muss, da keine alternative Infrastruktur besteht.

Die FWAG wird beispielsweise mit Fernwärme versorgt und gibt diese an Partner am Standort (z.B. Air Control, Cargo-Unternehmen, Shopbetreiber, Büros) weiter. Für diese Partner besteht ein faktischer Anschlusszwang und es wäre widersinnig oder faktisch undurchführbar sie zu Einzelanschlüssen bzw. Eigenversorgung zu zwingen.

⇒ Die FWAG spricht sich daher **gegen eine Ausweitung / Ausdehnung des Begriffs „Energieversorger / -lieferant“ auf Infrastrukturunternehmen** aus. Keinesfalls darf sich die Qualifikation als Energielieferant daraus ergeben, dass man Energie innerhalb einer großen Infrastruktur zu Endabnehmer durchleitet. Die Qualifikation sollte jedenfalls Merkmale wie Eigenproduktion oder Stromhandelsaktivitäten enthalten.

Gemäß § 10 des Entwurfs müssen mindestens 40% der Einsparungsverpflichtungen bei **Haushalten** wirksam werden.

⇒ Diese Bestimmung kann wohl nur für Energieversorgungsunternehmen gelten, die Haushalte versorgen und nicht für andere Unternehmen. Eine entsprechende **Differenzierung** fehlt im Gesetzesentwurf.

Die **unverhältnismäßig hohen Strafzahlungen** laut § 31, die zusätzlich mit keiner Exkulpierung verbunden sind, können existenzbedrohende Wirkungen haben und sind daher jedenfalls abzulehnen.

⇒ Die Verwendung von Einnahmen durch Strafzahlungen sollte strikt **zweckgebunden** sein und das Unternehmen von jeglichen weiteren diesbezüglichen Verpflichtungen für das betreffende Monitoringjahr entbinden.

Der Gesetzesentwurf wurde am 7.5.2014 seitens des BMWFW an diverse Behörden, Ämter, Kammern, Fachverbände, etc. zur Begutachtung versendet, wobei bis 1.6.2014 Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass es gemäß § 9 Abs 2 Z 4 bis zum 28.2. des jeweiligen Folgejahres **Unternehmensdaten** an eine **Monitoringstelle** zu übermitteln gilt, die es in dieser Form noch nicht gibt und für Ausschreibungen (siehe Fristen nach dem Bundesvergabegesetz) und Implementierung nach Expertenmeinung von nicht unter einem Jahr ausgegangen werden kann.

Die Absicht gemäß § 32 (1), ein **Managementsystem** einzuführen muss innerhalb von **zwei Monaten** nach Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes **gemeldet** werden, wobei die **vollständige Einführung** innerhalb von **sechs Monaten** nach Abgabe dieser Erklärung erfolgt sein muss. **Energieaudits** müssen innerhalb von **neun Monaten** durchgeführt werden.

Sämtliche dieser zeitlichen Vorgaben sind für einen Betriebsstandort in der Größenordnung der Flughafen Wien AG (10 Quadratkilometer, 130 Gebäude, 20.000 Beschäftigte in über 230 Unternehmen) **zu kurz** und in der Praxis **nicht umsetzbar**. Sowohl die Durchführung von Energieaudits als auch die Einführung von Managementsystemen bedingen externer Unterstützung und sind deshalb in den aktuell definierten Fristen nicht umsetzbar. Hier

könnte der *Beginn* der geforderten Maßnahmen erfolgen, nicht aber der vollständige *Abchluss*.

⇒ Die FWAG fordert daher eine Verlängerung dieser Fristen auf 18 Monate.

Sämtliche nationalen **Energieeffizienzverpflichtungen** sollen nach dem Entwurf **rückwirkend** mit 1.1.2014 **in Kraft** treten.

⇒ Dies wird seitens der FWAG entschieden abgelehnt. Wie sollten Energieeffizienzmaßnahmen auch rückwirkend für das gesamte Jahr realisiert werden? Wir sprechen uns für eine **klar definierte Einschleifregelung**, verbunden jedenfalls mit einer Straffreistellung in der Implementierungsphase, aus.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass gerade für Infrastrukturen wie einen Großflughafen, **fixe Verbrauchssteigerungen als Folge von Großinvestitionen** charakteristisch sind. So hat etwa die Eröffnung des neuen Check-in 3, mit dem eine Verdoppelung der Terminkapazität und ein Raumzuwachs von rund 150.000 m² verbunden war, zu einer entsprechenden Verbrauchssteigerung geführt. Ähnlich wäre das natürlich auch mit einem Projekt der dritten Start- und Landebahn.

Unter den Vorgaben dieses Bundesgesetzes erschiene es höchst problematisch, derartige Vorhaben weiter zu verfolgen, wenn zusätzlich zu den wirtschaftlichen Risiken einer derartigen Investition auch noch das Risiko einer Bestrafung in Folge einer unvermeidbaren Energieverbrauchssteigerung hinzukommt. Es ist nämlich auszuschließen, dass bei derartigen, sprungfixen Ausweitungsinvestitionen eine unmittelbare Kompensation durch andere Maßnahmen erfolgen kann und es ist auch fraglich, ob dann ein Energieversorger gefunden werden könnte, der über eine entsprechende, freie Zusatzversorgungsmenge verfügt bzw. zu welchen Kosten diese verfügbar wären.

Dazu ist auch zu betonen, dass eine derartige Infrastruktur- / Kapazitätserweiterung Folge des allgemeinen, wirtschaftlichen Fortschrittes ist und ohne die Ausweitung der Luftverkehrsinfrastruktur massive negative Folgen für Tourismus, Handel und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu erwarten sind, vor allem auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass insbesondere Ostösterreich Standort für mehr als 300 internationale Headquarter ist. Es wird hier ein massiver Zielkonflikt geschaffen, der nicht auf dem Rücken von Infrastrukturunternehmen ausgetragen werden kann, will man großen und nachhaltigen Schaden von unserer Volkswirtschaft fernhalten.

Wir ersuchen dringend um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Flughafen Wien AG